# Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Theilen der Staatsverwaltungslehre, in Ansehung der innern Verhältnissen des Staates, vorauszusetzen.

Hieraus folgt unwidersprechlich, daß der Staat um seiner eigenen Existenz willen, die Aufklärung, Moralität und Religiösität, in seiner Mitte begünstigen, folglich die dazu nöthigen Schulen und Kirchen schützen, und ihnen hinreichenden Unterhalt zukommen lassen müsse: doch mit der unverletzlichen Vorsichtsregel, daß die Lehrer nicht von der Willkühr der Gewalthaber abhängig werden, als Creaturen derselben reden oder schweigen müssen, und so der Volksunterricht zum Werkzeug der jedesmaligen Politik ausarte, denn in solchem Falle würde Wahrheit und Weisheit bald aus dem Staate entweichen, und ihn allen verderblichen Folgen der Falschheit in Thorheit überlassen.

Zwischen der Gesellschaft des innern, und jener des äussern Zweckes, oder mit unsern Alten zu reden, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande und Amte herrsche aus gegenseitiger Achtung der genau bestimmten Rechte und aus zarter Schonung der fein geschnittenen Grenzen das beßte Vernehmen; aber kein Theil soll im Gebiete des andern herrschen wollen, und der Einfluß des erstern in den letzten soll durchaus gewaltlos und unsichtbar seyn. Wenn so der Name Gottes einmal geheiligt wird: dann wird der Staat Gottes beginnen: dann wird die Freyheit, der Friede, die Wohlfahrt entstehen, welche jedem reinen Herzen einzig und allein genügen kann.

„Mir kommt es so vor, schreibt der biedere Wandsbecker Bote mit seiner naiven Treuherzigkeit, daß die äußern Einrichtungen es allein wohl nicht gar thäten. Es giebt Republiken, und doch sind dort Mißvergnügte. Also am Menschen liegt es. Dem ist nichts gut, und nichts recht; der will immer etwas anderes und etwas neues, will immer bauen und bessern; ist immer nicht reich, nicht mächtig, nicht geehrt genug; und der macht gute Einrichtungen schlecht, und schlechte gut, (je nachdem er einen so oder anders beschaffenen Sinn mitbringt). Der Mensch muß also gebessert werden; und, würde ich rathen, nicht von aussen herein. Dreht man doch nicht am Zeiger, daß das Werk in der Uhr recht gehe, sondern man bessert das Werk in der Uhr, daß der Zeiger recht gehen könne. Eben so möchte ich auch bey dem Menschen nicht bloß am Zeiger gedreht, sondern das Inwendige gebessert haben, damit auf dem Zifferblatt sich alles von selbst mache. Ich möchte überhaupt eine Besserung, dadurch nicht einem Menschen gegen den andern, einer Parthey gegen die andere, einem Volke gegen das andere, sondern dadurch allen Menschen, allen Partheyen, allen Völkern geholfen würde; kurz eine Besserung, welche die Bösen gut, die Uebelgesinnten wohlgesinnt, die Thörichten weise, die Treulosen treu ꝛc. und so, ohne Ausnahme alle Menschen, Hohe und Niedrige ꝛc. zu guten, bescheidenen, barmherzigen, großmüthigen, edeln und glücklichen Menschen mache. Und das ist die Besserung, die ich in Vorschlag bringe, und, der große königliche Weg zur Freyheit, der niemand gereut."

---

## Vollziehungsdirektorium.

### Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

(Gleichsetzung der gerichtlichen Vorladungsgebühren im Distrikt Willisau mit jenen des Kantons Luzern.)

Das Vollziehungsdirektorium auf den ihm eingekommenen Bericht, daß die Gebühren der gerichtlichen und gastgerichtlichen Vorladungen im Distrik Willisau stärker seyn, als in dem übrigen Kanton Luzern;

Erwägend, daß die konstitutionsmäßige Einheit, und die Einförmigkeit eines wohleingerichteten Rechtsganzes, dieser Verschiedenheit völlig entgen seyen;

Nach Anhörung seines Justizministers

beschließt, was folgt:

1. Von dem Tage der gegenwärtigen Schlußnahme an zu rechnen, sollen die Gebühren der gerichtlichen und gastgerichtlichen Vorladungen im Distrikt Willisau, denen des übrigen Kanton Luzern gleichgesetzt seyn.

2. Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse eingerückt werden soll.

Luzern, den 9. Jenner 1799.

Präsident Oberlin.

Der General-Sekretär Mousson.

---

### Beschluß vom 10ten Jenner 1799.

(Stemplung der gerichtlichen Scripturen.)

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des Begehrens des Kantonsgerichtsschreibers von Bern, welcher zu wissen verlangt, ob alle Scripturen, Urtheile, Instruktionen, Empfangscheine von Prozeduren, und namentlich die Register und Protokolle auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, um als Beweise gelten zu können;

Erwägend, daß zufolge des Gesetzes vom 19. Weinmonat nothwendig seye, daß alle Prozeduren, Protokolle und Urtheile auf Stempelpapier geschrieben werden, damit denselben Glauben beygemessen werden

könne, und da es verlanget diese Weisung allen Gerichten zu geben;

Erwägend, daß eine große Verantwortlichkeit auf den Schreiber eines Gerichtes fallen würde, wenn er sich für eine Schrift, die dem Anschein nach von geringer Wichtigkeit ist, die aber in der Folge, als Beweis angeführt, wichtig werden könnte, nicht des Stempelpapiers bedienen würde;

Auf den Bericht seines Finanzministers

beschließt:

1. Die Urtheile, Instruktionen (von Prozessen) Auszüge aus Registern, Protokollen, und andere Scripturen der Gerichte sollen auf Stempelpapier geschrieben seyn, um in Rechten Glaubwürdigkeit zu haben.

2. Die von daher in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen entstehenden Kosten sollen auf das Verzeichniß der Kosten getragen werden, welche der unterliegenden Parthey auffallen, und der Staat soll selbige nur in denjenigen peinlichen Fällen zu ertragen haben, wo der Verurtheilte gänzlich ohne Vermögen ist.

Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben aufgetragen werden.

Luzern, den 10. Jenner 1799.

Präsident Oberlin.

Der General-Sekretär Mousson.

---

## Beschluß vom 11ten Jenner 1799.

(Ernennung des Bürger Weber zum Chef der ersten Halbbrigade des helvetischen Hülfstruppencorps.)

Das Vollziehungsdirekorium, nachdem ihm der Patriotism, das Verdienst und die Kenntnisse des Bürger Weber, gewesenen Brigadiers in holländischen Diensten, bekannt geworden,

beschließt, was folgt:

1. Der Bürger Weber soll zum Chef der ersten Halbbrigade der helvetischen Hülfstruppen im Dienste der fränkischen Republik ernannt seyn.

2. Dieser Vorrang seiner Ernennung sichert ihm auch den ersten Rang zu.

3. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, diesen Beschluß seines Ortes bekannt zu machen.

Luzern, den 11. Jenner 1799.

Präsident, Oberlin.

Der General-Sekretär, Mousson.

---

## Beschluß vom 17ten Jenner 1799.

(Abschaffung der Boten von Luzern nach Solothurn, Basel und Constanz.)

Das Vollziehungsdirektorium, um den Dienst der Posten in Helvetien in gute Ordnung zu bringen, und der Regie das ihr durch das Gesetz beygelegte ausschließliche Vorrecht zu sichern,

beschließt:

1. Die Boten von Luzern nach Solothurn, Basel und Konstanz, so wie alle andern die nicht anerkannt sind, sollen abgeschaft seyn.

2. Die, welche dem gegenwärtigen Verbote zuwider handeln würden, sollen mit der Strafe belegt werden, die durch ein Gesetz wird bestimmt werden.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Luzern, den 17. Jenner 1799.

Präsident Glayre.

General-Sekretär Mousson.

---

## Kleine Schriften.

53. **Freymüthige Gedanken über die neuesten Ereignisse unsers lieben Vaterlandes. Niedergeschrieben am 22. Herbstmonat 1798 von Joh. Rud. Steinmüller, Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde Kerentzen im Kantone der Linth. 8. Glarus, bey Freuler. S 16.**

Betrifft den am 18. September geschehenen Einmarsch der Franken in den Kanton Glarus, die erfolgte Entwaffnung und Rückgabe der abgenommenen Waffen.

54. **Des Bürgers Sybold älter von Bern, rechtliche Zuflucht an die helvetische Gesetzgebung gegen den Bürger Stuber, Distriktsstatthalter in Bern, betreffend dessen Mißbrauch der Gewalt und daraus entstandener Verletzung seiner des Klägers und in ihm der ganzen Mehrheit des helvetischen Volkes zustehenden staatsbürgerlichen Rechte und seiner Privatehre. 4. 1799. S. 16.**

55. Recours au Corps législatif de la République helvétique par le Citoyen Sybold l'aîné de Berne, contre le Citoyen Stuber, Préfet du District de Berne, pour cause d'abus de pouvoir et par la violation occasionnée des droits de citoyen du demandeur et de la majorité du peuple helvétique comme aussi de son honneur privé. 4. P. 8.

Die Klage beruht darauf, daß der Unterstatthalter Stuber sich geweigert hat, den Bürger Sybold als währhaften Bürgen für den bedingt losgelassenen B. Plüß anzunehmen. Man wird aus der einseitigen Darstellung der Sache nur so viel inne, daß der B. Sybold sich für einen verfolgten Patriot hält, während der Regierungsstatthalter Tscharner sowohl als das Direktorium das Benehmen des Distriktsstatthalters Stuber beloben.